

Kurztitel

Vereinbarung zwischen Österreich und Estland über die grenzüberschreitende Beförderung von Gütern

Kundmachungsorgan

BGBI. III Nr. 90/2001

Typ

Vertrag – Estland

§/Artikel/Anlage

Art. 3

Inkrafttretensdatum

01.05.1997

Index

99/02 Personen- und Gütertransport auf der Straße

Text**TEIL III: STRASSEN GÜTER VERKEHR****Artikel 3****Genehmigungspflichtige Verkehre**

1. Die im Anwendungsbereich angeführten Verkehrsarten bedürfen, sofern mit ihnen ein Straßentransport verbunden ist, einer Genehmigung des Vertragsstaates, in dem die Fahrt auf der Straße stattfindet.

2. Die Genehmigungen werden als Einzelgenehmigungen oder auf Zeit im Rahmen einer Kontingentvereinbarung gemäß Artikel 8 erteilt, und zwar als

- a) Standardgenehmigungen,
- b) eingeschränkte Genehmigungen (zB: örtlich, nach Güterarten, für bestimmte Fahrzeuge oder nach der Art des Transportes).

Zuletzt aktualisiert am

17.04.2019

Gesetzesnummer

20001339

Dokumentnummer

NOR40018472